

Satzungen

des Österreichischen Gewichtheberverbandes



Landesverband
Oberösterreich (OÖGV)

Ausgabe vom 22.01.2017

INHALT:

§ 1	NAME, SITZ, TÄTIGKEITSBEREICH UND ZWECK DES VERBANDES	3
§ 2	MITTEL DES VERBANDES	3
§ 3	ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT	3
§ 4	AUFNAHME VON MITGLIEDERN	4
§ 5	PFLICHTEN UND RECHTE ALLER OÖGV-ANGEHÖRIGEN GEM. § 3 ABS. (1) A-D)	5
§ 6	BEENDIGUNG DES MITGLIEDSVERHÄLTNISSES	5
§ 7	ORGANE DES VERBANDES	6
§ 8	DER VERBANDSTAG	6
§ 9	TAGESORDNUNG DES ORDENTLICHEN VERBANDSTAGES	7
§ 10	WAHLORDNUNG	7
§ 11	VORSTAND	8
§ 12	PRÄSIDIUM	9
§ 13	STÄNDIGE VERBANDSAUSSCHÜSSE	10
§ 14	EHRENRAT	11
§ 15	SCHIEDSGERICHT	11
§ 16	KONTROLLAUSSCHUSS (KA)	12
§ 17	AUTHENTISCHE AUSLEGUNG DER SATZUNGEN UND BESTIMMUNGEN	12
§ 18	AUFLÖSUNG DES OÖGV	12

SATZUNGEN

des Österreichischen Gewichtheberverbandes

Landesverband Oberösterreich (OÖGV)

§ 1 Name, Sitz, Tätigkeitsbereich und Zweck des Verbandes

- (1) Der Österreichische Gewichtheberverband – Landesverband Oberösterreich (OÖGV) ist die Vereinigung der in Oberösterreich bestehenden Vereine dieser Sportart, mit dem Sitz in Linz.
- (2) Der OÖGV erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet des Bundeslandes Oberösterreich. Er ist gemeinnützig im Dienste der Volksgesundheit.
- (3) Der OÖGV ist ein Zweigverein des Österreichischen Gewichtheberverbandes (ÖGV) und gehört der Landessportorganisation des Bundeslandes Oberösterreich an. Als national und international tätiger Fachverband bekennt er sich zur demokratischen Republik Österreich und zur österreichischen Nation, deren Grundsätze er vertritt.
- (4) Zweck des Verbandes ist vornehmlich
 - a) die Verbreitung, Förderung, Pflege und Überwachung, sowie die Regelung aller den Gewichthebersport betreffenden Angelegenheiten und die Mitwirkung an denselben im zuständigen nationalen und internationalen Bereich, außerdem die Überwachung der sportlichen Tätigkeit der Vereine;
 - b) die Vertretung des Gewichthebersports im In- und Ausland und der Verkehr mit nationalen und internationalen Sportorganisationen;
 - c) Durchführung von Meisterschaften, nationalen und internationalen Wettkämpfen und die Beteiligung an solchen, die Durchführung von Lehrgängen, Schulungen und sportlichen Veranstaltungen sonstiger Art;
 - d) die Schaffung, Herausgabe und Überwachung, sowie die Kontrolle der für den gesamten Gewichthebersport in Oberösterreich vorgesehenen Bestimmungen und Richtlinien;
 - e) die Förderung der Gemeinschaftsarbeit innerhalb des OÖGV im Zusammenwirken mit den Vereinen, sowie mit den Organen des Verbandes;
 - f) die Herausgabe eigener Mitteilungen und Nachrichten;
 - g) die fachliche, rechtliche, organisatorische und wirtschaftliche Interessenvertretung bei übergeordneten Einrichtungen und vor Behörden;
 - h) die Erstellung von Gutachten sportlicher Art und die Mitarbeit in allen zuständigen Gremien des Sports;
 - i) die Förderung der Gründung und Werbung von Vereinen und Sektionen, die nach den Richtlinien des OÖGV und des ÖGV den Gewichthebersport betreiben und schließlich die fachliche Aus- und Fortbildungstätigkeit im Verbandsbereich.

§ 2 Mittel des Verbandes

- (1) Die für die Verbandszwecke erforderlichen Mittel des OÖGV werden aufgebracht durch
 - a) Subventionen, Sportförderungsbeiträgen sonstiger Art, Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln und des Sporttotos, aus Spenden und Förderungsbeiträgen sonstiger Art.
 - b) durch Erträge aus Veranstaltungen,
 - c) durch die vom Vorstand zu bestimmenden Beiträge, Abgaben, Gebühren, Nenn gelder und sonstigen finanziellen Leistungen der Mitglieder,
 - d) Geldstrafen, die über Mitglieder nach durchgeführten Verfahren verhängt werden können.

§ 3 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Der OÖGV hat
 - a) ordentliche Mitglieder (Vereine)
 - b) Verbandsangehörige (Funktionäre der Verbandsorgane und Einrichtungen des Verbandes, sowie die beim ÖGV und OÖGV gemeldeten Mitglieder der Verbandsvereine des OÖGV),
 - c) VIP's.
 - d) Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder.

- (2) Ordentliche Mitglieder sind die Vereine, die den Gewichthebersport nach den Grundsätzen und Bestimmungen des ÖGV und OÖGV ausüben. Die Aufnahme wird durch § 4 der Satzungen des OÖGV und die Bestimmungen des ÖGV geregelt.
- (3) Verbandsangehörige sind die Mitglieder der Verbandsorgane des OÖGV, eventueller Ausschüsse, des Schiedsrichterkollegiums, sowie die beim ÖGV und OÖGV gemeldeten Mitglieder der Vereine, für die Meldepflicht besteht.
- (4) VIP's sind Personen, die für den Verband in Bezug auf Öffentlichkeitsarbeit und kommerzielle Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit sind. VIP's können über Antrag eines (oder mehrerer) der Vorstandsmitglieder vom Präsidium ernannt werden.
- (5) Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder sind solche Personen, die sich besondere Verdienste um den Gewichthebersport erworben haben. Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten können nur über Antrag des Vorstandes, für welchen 2/3-Mehrheit erforderlich ist, vom Verbandstag gewählt werden. Sie haben bei den Verbandstagen beratende Stimme.
- (6) Zu Ehrenpräsidenten können nur solche Funktionäre gewählt werden, die im Zeitraum von mindestens drei Funktionsperioden dem OÖGV als Präsidenten angehörten und sich in dieser Funktion solche Verdienste erworben haben, die zur Auszeichnung mit dem Ehrenzeichen des OÖGV in Gold geführt haben, womit die Verleihung der Ehrenpräsidentschaft gerechtfertigt erscheint.
- (7) Zu Ehrenmitgliedern können Personen gewählt werden, die im Besitze des Ehrenzeichens in Gold des OÖGV sind, wenn dieses im Abstand von mindestens drei Jahren zum Antrag auf Verleihung der Ehrenmitgliedschaft verliehen worden ist.
- (8) Für Anträge solcher Art ist im Vorstand eine 2/3-Mehrheit erforderlich, ebenso beim Verbandstag.
- (9) Ausnahmen im Hinblick auf die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft sind nur in solchen Fällen möglich, wo sich Personen um den Gewichthebersport gleichfalls hervorragende Verdienste erworben haben, die durch langjährige mindestens 20jährige Vereins- oder Verbandstätigkeit oder durch Förderungsmaßnahmen, die in beiden Fällen nicht durch Verleihung eines Ehrenzeichens des OÖGV – wegen Besonderheit der Tätigkeit oder der Förderung – entsprechend gewürdigt werden könnten. Hierfür ist im Vorstand eine 4/5-Mehrheit erforderlich, ebenso beim Verbandstag.
- (10) Bei einem Verbandstag des OÖGV können jeweils nur eine Ehrenpräsidentschaft und bis zu zwei Ehrenmitgliedschaften verliehen werden.
- (11) Die vom Vorstand mit 2/3-Mehrheit zu beschließende Ehrenzeichenordnung hat die im OÖGV bestehenden Ehrenzeichen zu erfassen und die Vergabe zu regeln.

§ 4 Aufnahme von Mitgliedern

- (1) Die ordentlichen Mitglieder des OÖGV, gem. § 3 Abs. (1) a) der Statuten, werden vom OÖGV-Präsidium – nach Vorliegen eines vom jeweils ansuchenden Verein zu stellenden Antrages – nach Vorlage der behördlich nicht untersagten Satzungen, die mit jenen des ÖGV und des OÖGV nicht im Widerspruch stehen dürfen (Grundsätze), aufgenommen.
- (2) Für die Aufnahme ist weiters erforderlich
 - a) eine Liste des zuletzt gewählten Vorstandes
 - b) eine Erklärung der Vereinsleitung, satzungsgemäß gezeichnet, dass sich der Verein zu den Satzungen, Grundsätzen, Bestimmungen und Beschlüssen des ÖGV und OÖGV bekennt (zweifach)
 - c) die namentliche Bekanntgabe jener Sportler, die den Gewichthebersport aktiv ausüben wollen sowie
 - d) der Erlag aller vorzuschreibenden Gebühren und Abgaben.
- (3) Die Aufnahme kann vom Präsidium des OÖGV mit Angabe von Gründen abgelehnt werden, der ÖGV ist hierüber zu unterrichten.
- (4) Die Zugehörigkeit eines Vereines zu einem Fachverband gleichartiger Sparten ist mit der Mitgliedschaft zum ÖGV und OÖGV unvereinbar, ebenso parteipolitische und weltanschauliche Betätigung innerhalb des OÖGV und seiner Organe.

§ 5 Pflichten und Rechte aller OÖGV-Angehörigen gem. § 3 Abs. (1) a-d)

- (1) Die Mitglieder, Verbandsangehörigen, VIP's, Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder des OÖGV, gemäß § 3 Abs (1) a-d), gemeinschaftlich als OÖGV-Angehörige bezeichnet, haben die Satzungen, sowie die satzungsgemäßen Bestimmungen und Beschlüsse des OÖGV und ÖGV uneingeschränkt anzuerkennen und die daraus resultierenden Verpflichtungen zu erfüllen. Ebenso verbindlich für alle OÖGV-Angehörigen sind die Grundsätze des OÖGV (§ 1) und die Zwecke des Verbandes, die Anerkennung und Erfüllung aller Aufgaben aus dem Verbandsprogramm und dem Terminkalender.
- (2) Die Durchführung sportlicher Konkurrenzen und Veranstaltungen sonstiger Art an einem Verbandstermin ist nicht gestattet. Verbandstermine sind die Termine des OÖGV, sofern sie den Verbandsvereinen bekanntgemacht werden. In Ausnahmefällen entscheidet das Präsidium des OÖGV.
- (3) Die OÖGV-Angehörigen sind ferner verpflichtet, den OÖGV und seine Organe in jeder Hinsicht bei Durchführung des Verbandsprogrammes, seiner Aufgaben und bei Durchführung von Veranstaltungen nach besten Kräften zu unterstützen. Sie sind verpflichtet, das Verbandsansetzen in jeder Hinsicht zu wahren und zu fördern und zum gemeinsamen Erfolg in bester Weise beizutragen.
- (4) Verbandsvereine, die ihren finanziellen und sonstigen Verbandsverpflichtungen nicht entsprechen, können vom Rechtsausschuss des OÖGV mit Strafen im Sinne der vom Vorstand zu erlassenden Rechts- und Strafordnung belegt werden. Verbindlichkeiten sind zahl- und klagbar in dem Ort, in dem sich der Verbandssitz befindet.
- (5) Die Vereine sind verpflichtet, nach durchgeführter Generalversammlung unverzüglich die Liste des neugewählten Vorstandes dem OÖGV nachweislich zuzustellen. Satzungsänderungen sind ebenso unaufgefordert dem OÖGV anzuzeigen.
- (6) Den OÖGV-Angehörigen stehen, sofern die Satzungen nicht anderes vorsehen, alle sich aus dem Verbandsverhältnis ergebenden Rechte zu, insbesondere
 - a) das Recht auf fachliche, rechtliche und wirtschaftliche Interessensvertretung, sofern es gemeinsame Anliegen aller Vereine betrifft,
 - b) die Vertretung des Gewichthebersportes vor Behörden, Körperschaften und Einrichtungen privater und öffentlicher Art.
 - c) auf Teilnahme an Veranstaltungen des OÖGV, insbesondere an den Meisterschaften, Lehrgängen und Schulungen sonstiger Art, Wettkämpfen im Rahmen der vom OÖGV und ÖGV zu erlassenden Bestimmungen, Richtlinien und Ausschreibungen,
 - d) auf Informationen über gemeinsam interessierende Bestimmungen, Maßnahmen und Richtlinien,
 - e) das Recht auf Teilnahme an Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Satzungen des OÖGV und ÖGV,
 - f) das Recht auf körperliche Ertüchtigung durch entsprechende Anleitung der Vereine und die Ausbildung von Übungsleitern, Lehrwarten und Trainern im Zusammenwirken mit dem ÖGV und den hiezu berufenen staatlichen Einrichtungen,
 - g) sämtliche sich aus den Satzungen und Beschlüssen des Verbandes ergebenden Rechte und Vorteile unter Berücksichtigung aller einschlägigen Bestimmungen.

§ 6 Beendigung des Mitgliedsverhältnisses

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Auflösung des Vereines
 - b) durch Austritt
 - c) durch Streichung des Vereines
 - d) durch Ausschluss.
- (2) Die freiwillige Auflösung eines Vereines ist dem OÖGV mit der Einberufung der Auflösungs-Generalversammlung nachweislich mitzuteilen, um dem Verband die Möglichkeit zur Klarstellung der Rechtsverhältnisse und zur Sicherung allfälliger Ansprüche zu geben. Der Vollzug der Auflösung ist dem OÖGV von der zuletzt im Amt befindlichen Vereinsleitung gleichfalls schriftlich und nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

- (3) Der Austritt aus dem OÖGV kann jederzeit erfolgen, doch sind die für das laufende Kalenderjahr zu leistenden Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen. Vermögenswerte des OÖGV sind dem Verband, ebenso wie bei der Auflösung, rückzustellen.
- (4) Die Streichung eines Vereines ist durch das Präsidium möglich, wenn dieser – trotz schriftlicher Zahlungsaufforderung und zweimaliger schriftlicher Mahnung mittels Einschreibebrief – mit seinen Zahlungsleistungen im Rückstand bleibt.
- (5) Der Ausschluss der im § 3 Abs. (1) a-d) genannten OÖGV-Angehörigen kann erfolgen, wenn sich diese schwerer Verstöße gegen die Satzungen zuschulden kommen lassen, den Verband in seinem Ansehen schwer schädigen, Verbandsfunktionäre in ihrem Ansehen herabsetzen, wörtlich oder tätlich beleidigen oder gegen Anordnungen, Weisungen, Beschlüsse und Richtlinien des OÖGV und seiner Organe beharrlich verstoßen.
- (6) Der Ausschluss kann nur über Beschluss und Antrag des Rechtsausschusses und nur durch Vorstandsbeschluss, der mit 2/3-Mehrheit zustande kommen muss, vorgenommen werden.
- (7) Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe und mit Bekanntgabe der zustehenden Rechtsmittel schriftlich, mittels Einschreibebrief, mitzuteilen.
- (8) Gegen den Ausschluss ist das Rechtsmittel der Berufung im Wege des Vorstandes an den Verbandstag möglich, um diesem die Möglichkeit zur endgültigen Prüfung des Verfahrens und der Verfahrensgründe zu geben. Nähere Angaben enthält die vom Vorstand mit 2/3-Mehrheit zu erlassende Rechts- und Strafordnung des OÖGV. Im Berufungsfalle ruhen die Mitgliederrechte bis zur endgültigen Entscheidung durch den Verbandstag.

§ 7 Organe des Verbandes

Die Geschäfte des Verbandes werden besorgt durch
den Verbandstag
den Vorstand
das Präsidium
ständige Verbandsausschüsse
das Schiedsgericht
den Kontrollausschuss.

§ 8 Der Verbandstag

- (1) Der ordentliche Verbandstag des OÖGV findet alle vier Jahre, im ersten Quartal des Kalenderjahres, statt. Die Einladung aller Stimmberechtigten erfolgt schriftlich mittels Telefax, per E-Mail oder per Post, mindestens vier Wochen vor dem festgesetzten Termin. Sie hat den Ort, die Zeit und die Tagesordnung zu beinhalten, ferner die Antragsbestimmungen und die Bestimmungen über das Stimmrecht.
- (2) Mit der Einberufung bzw. Beschlussfassung zum Verbandstag hat der Vorstand das Wahlkomitee zu bestellen. Das Wahlkomitee ist in seiner Tätigkeit an die im § 10 enthaltenen Bestimmungen gebunden.
- (3) Stimmberechtigt sind die Vereine des OÖGV, gem. § 3 Abs.1a), durch schriftlich bevollmächtigte und dem jeweiligen Verein tatsächlich als Mitglieder angehörende Delegierte, ferner die Mitglieder des Kontrollausschusses (auch die Ersatzmitglieder). VIP's haben das Recht zur Wortmeldung, jedoch kein Stimmrecht.
- (4) Die Stimmberechtigten haben sich mit einer vom OÖGV auszustellenden Stimmkarte auszuweisen und mit dieser an den Abstimmungen teilzunehmen. Die Stimmkarte ist zwinglich vorgesehen. Die Stimmabgabe erfolgt ausschließlich nur persönlich. Stimmübertragungen sind nicht gestattet.
- (5) Beschlüsse werden, sofern die Satzungen nicht anderes vorsehen, mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist 2/3-Mehrheit erforderlich.
- (6) Das aktive und passive Wahlrecht wird mit dem vollendeten 18. Lebensjahr erreicht.
- (7) Der Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.
- (8) Ein außerordentlicher Verbandstag kann einberufen werden, so oft dies die Führung der Verbandsgeschäfte erfordert. Die Beschlussfassung hierüber obliegt dem Vorstand. Ein solcher

- Verbandstag muss einberufen werden, wenn dies mindestens ~~die Hälfte~~ **1/10** der Stimmberechtigten schriftlich, unter Angabe einer satzungsgemäßen Begründung beantragt oder wenn der Kontrollausschuss einen a.o. Verbandstag, gleichfalls mit schriftlicher Begründung, beim Vorstand begehrt.
- (9) Ein außerordentlicher (a.o.) Verbandstag kann jedoch nur zur Behandlung jener Anträge einberufen werden, deren Behandlung durch einen solchen Verbandstag antragsgemäß verlangt wurde. Ein a.o. Verbandstag ist binnen sechs Wochen ab dem Tag der eingelangten schriftlich begründeten Antragstellung vom Vorstand zu beschließen, wobei im übrigen jene Fristen gelten, die für ordentliche Verbandstage im Hinblick auf Einberufung und Antragstellung festgelegt werden.
- (10) Anträge aller Art müssen spätestens 14 Tage vor einem Verbandstag schriftlich, unter Angabe einer ausreichenden Begründung, beim OÖGV einlangen. Die Anträge können, falls dies der Vorstand als nötig erachtet, den Stimmberechtigten noch vor dem Verbandstag zugeleitet werden. Beim Verbandstag gestellte Anträge können nur dann Behandlung finden, wenn dies mit 2/3-Mehrheit der festgestellten Stimmen beschlossen wird. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (11) Zum Verbandstag können Gäste geladen werden. Hierüber bestimmt das Präsidium. Den nicht stimmberechtigten Verbandsangehörigen, gemäß § 3, steht das Recht zu, an den Verbandstagen als Gäste teilzunehmen. Ein Stimm- und Antragsrecht steht ihnen jedoch nicht zu. Der ordentliche Verbandstag ist eine öffentliche Veranstaltung. Es können Zuhörer teilnehmen, sie haben aber kein Recht zur Wortmeldung. Die Delegierten können beantragen, einzelne Punkte nicht öffentlich abzuhandeln. Dafür müssten die Zuhörer gebeten werden, den Versammlungsraum bis auf Widerruf zu verlassen. Der Verbandstag ist gleichermaßen für Journalisten offen. Fragen und Interviews können erst nach Abschluss der Tagesordnung erfolgen.
- (12) Über jeden Verbandstag ist ein Protokoll zu führen. Die Prüfung des schriftlich auszufertigenden Protokolls obliegt dem neugewählten Vorstand. Den Stimmberechtigten ist ein Exemplar des Protokolls auszufolgen.

§ 9 Tagesordnung des ordentlichen Verbandstages

- (1) Die Tagesordnung muss enthalten:
- a) Feststellung der Stimmberechtigten zum Zweck der Ermittlung des Abstimmungsverhältnisses,
 - b) Bericht über die Protokollführung des zuletzt abgehaltenen Verbandstages durch den Vorstand,
 - c) Rechenschaftsberichte der Verbandsorgane, Beratung und Beschlussfassung hierüber,
 - d) Bericht des Kontrollausschusses, Beratung, Entlastungsantrag und Abstimmung,
 - e) Satzungsänderungen,
 - f) Behandlung satzungsgemäß eingebrachter Anträge und Berufungen,
 - g) Bericht des Wahlkomitees mit
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl des Kontrollausschusses und der Ersatzmitglieder
 - Wahl von drei Vorsitzenden des Schiedsgerichtes über Vorschlag des WK,
 - Wahl von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern über Antrag des Vorstandes,
 - h) Auflösung des Verbandes (bei Antragstellung).
- (2) Die aufgezählte Reihenfolge ist für den Vorstand nicht verbindlich. Die Tagesordnung ist so zu erstellen, dass der Verbandstag übersichtlich und ordnungsgemäß abgeführt werden kann.

§ 10 Wahlordnung

- (1) Das Wahlkomitee (WK) des OÖGV soll mindestens 6 Wochen vor dem Verbandstag seine Tätigkeit aufnehmen. Es wird zur ersten Sitzung vom Präsidenten des OÖGV einberufen, sodann von dem im Wahlkomitee zu wählenden Vorsitzenden des Wahlausschusses.
- (2) Das Wahlkomitee besteht aus fünf Personen, einschließlich je ein Mitglied des Präsidiums und des Kontrollausschusses.

- (3) Das Wahlkomitee muss die Beratungen über den Wahlvorschlag so zeitgerecht abschließen, dass dieser den Stimmberechtigten spätestens vor Beginn des Verbandstages schriftlich vorgelegt werden kann.
- (4) In den Wahlvorschlag können nur Kandidaten aufgenommen werden, die einem Verein des OÖGV angehören, das 18. Lebensjahr vollendet haben und die volle Eignung in charakterlicher Hinsicht besitzen. Personen, die wegen eines Verbrechens rechtskräftig verurteilt wurden, sind für die Organe des Verbandes nicht wählbar.
- (5) Wird der Wahlvorschlag vom Verbandstag nicht angenommen, hat das Wahlkomitee innerhalb einer Stunde einen weiteren Vorschlag beim Verbandstag vorzulegen. Findet auch dieser nicht die Zustimmung des Verbandstages, ist das Wahlkomitee verpflichtet, die Vorsitzenden der ständigen Verbandsausschüsse den Beratungen zuzuziehen, um einen Wahlvorschlag zu erstellen, allenfalls sind auch Vorschläge aus dem Plenum zu beraten, falls Wahlgänge solcher Art erforderlich wären.
- (6) Wird über den Präsidenten beim Verbandstag keine Einigung erzielt, ist der Vorstand verpflichtet, binnen drei Monaten nach diesem Verbandstag einen außerordentlichen Verbandstag einzuberufen, bei welchem der Präsident zu wählen ist. In diesem Fall hat jedoch der Verbandstag den Vizepräsidenten zu bestimmen, der in der Zwischenzeit die Verbandsgeschäfte leitet.
- (7) Die Abstimmung über die Kandidatenliste erfolgt offen, sie ist so durchzuführen, dass zuerst über die Vorstandmitglieder einzeln oder en bloc abgestimmt wird. Ausgenommen hiervon sind der Präsident und die Vizepräsidenten, die einem gesonderten Wahlgang unterliegen. Nach Wahl der Vorstandmitglieder wird über die Vizepräsidenten einzeln, am Schluss des Wahlganges über den Präsidenten abgestimmt. Ein Kandidat gilt als gewählt, wenn er die einfache Mehrheit der Stimmen erhält. Den Wahlakt leitet der Vorsitzende des Wahlkomitees zur Gänze.
- (8) Die bisherigen Vorstandmitglieder bleiben bis zur vollzogenen Wahl zum Zwecke der ordnungsgemäßen Übergabe der Verbandsgeschäfte im Amt. Mit abgeschlossenem Wahlgang und vollzogener Konstituierung tritt der neugewählte Vorstand in Funktion.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand ist nach dem Verbandstag das höchste Organ und somit für alle Verbandsangelegenheiten zwischen den Verbandstagen zuständig. Er bedient sich zur Durchführung seiner Aufgaben der in den Satzungen erwähnten Verbandsorgane. Dem Vorstand gehören an der Präsident, ein bis zwei Vizepräsidenten, ein bis zwei Schriftführer, zwei Finanzreferenten, ein bis zwei Pressereferenten, ein bis zwei Sportwarte, ein bis zwei Jugendsportwarte, ein bis zwei Schiedsrichterobmänner, ein bis zwei Zeugwarte, der Vorsitzende des Kontrollausschusses und die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse, sowie jeweils einen Vertreter der Verbandsvereine. Jeder Ausschuss kann nur mit einem Vorsitzenden vertreten sein.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes sind zur Funktionsausübung verpflichtet. Bei Nichterfüllung ihrer Mandatspflichten können sie – nach vorerst schriftlicher Verwarnung durch den Vorstand ebenso wie im Falle des nichtentschuldigenden Fernbleibens von mehr als drei Vorstandssitzungen, ihrer Funktion enthoben werden, hierfür ist allerdings eine 2/3-Mehrheit im Vorstand erforderlich. Begründete Nichtausübung der Mandatspflicht berechtigt nicht zur Funktionsenthebung.
- (3) Scheidet während einer Funktionsperiode ein Mitglied des Vorstandes aus, wird das freigewordene Mandat durch Zuwahl ergänzt, wofür wieder eine 2/3-Mehrheit im Vorstand erforderlich ist. Scheidet der Präsident aus seiner Funktion aus, darf eine Neuwahl nur bei einem Verbandstag erfolgen. Bei Ausscheiden eines Vizepräsidenten steht dem Vorstand das Kooptierungsrecht zwar zu, es ist jedoch daran gebunden, dass nur ein Vizepräsidentenmandat während einer Funktionsperiode in dieser Art besetzt wird und dass der Vorschlag an eine 4/5-Mehrheit im Vorstand gebunden ist. Die Wahl kann in einem solchen Falle nur über Vorschlag des Präsidenten erfolgen.
- (4) Der Vorstand bleibt bis zur Konstituierung des neugewählten Vorstandes im Amt.
- (5) Im Vorstand haben alle Mitglieder Stimmrecht, der Vorsitzende stimmt mit. Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Satzungen nicht andere Mehrheiten bestimmen.

- (6) Der Vorstand hält seine Sitzungen nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr. Die Einberufung aller Sitzungen der Verbandsorgane erfolgt durch den Präsidenten, im Verhinderungsfall durch den von ihm beauftragten Vizepräsidenten.
- (7) Der Vorstand überwacht die Einhaltung der vom Verbandstag gefassten Beschlüsse, er sorgt für deren Durchführung, prüft die Tätigkeit der nachgeordneten Verbandsorgane, gewährleistet die Einhaltung der Satzungen in allen Verbandsbereichen und leitet die Verbandsorgane in ihrer Tätigkeit grundsätzlich an. Der Vorstand ist berechtigt, Beschlüsse der nachgeordneten Verbandsorgane aufzuheben, wenn diese mit den Statuten oder Verbandsbestimmungen im Widerspruch stehen oder dem OÖGV Nachteile erwachsen können.
- (8) Der Vorstand bestimmt die Mitglieder des Präsidiums und kann diesem ihm zustehende Befugnisse übertragen, wenn hiedurch Arbeitsvereinfachung ermöglicht wird. Er bestimmt die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse und deren Zusammensetzung. Die ständigen Ausschüsse sollen vornehmlich aus Mitgliedern des Vorstandes bestehen. Die Zuziehung von Beratern in bestimmten Einzelfällen kann vom Präsidenten ermöglicht werden. Diesen steht allerdings ein Beschlussrecht nicht zu. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.
- (9) Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst. Er beschließt, falls erforderlich, für die nachgeordneten Verbandsorgane die Geschäftsordnung (GO.). Die Beschlüsse des Vorstandes sind für alle OÖGV-Angehörigen (§ 3 Abs.(1) a-d) sowie für alle Verbandsorgane und Einrichtungen des Verbandes verbindlich, sofern nicht gesetzliche Rechte beeinträchtigt werden. Die Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokoll festzuhalten, und den Stimmberechtigten ist ein Exemplar zuzuleiten.
- (10) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, worunter sich der Präsident oder der von ihm bestimmte Vizepräsident befinden muss.
- (11) Den Vorsitz führt der Präsident oder der von ihm bestimmte Vizepräsident. Ist der Präsident zur Vertretungsbestimmung nicht in der Lage, entscheidet der Vorstand aus dem Kreise der Vizepräsidenten über den Vorsitzenden. Der Vorsitzende hat hierüber den Präsidenten zu informieren, ebenso über den Sitzungsverlauf.
- (12) Der Präsident vertritt den Verband in seiner Gesamtheit, er beruft die Sitzungen der Verbandsorgane ein und ist berechtigt, in dringenden Fällen ex praesidio-Entscheidungen zu treffen. In finanziellen Angelegenheiten hat er in einem solchen Falle das Einvernehmen mit dem Finanzreferenten herzustellen. Über diese Entscheidungen ist bei der nächstfolgenden Sitzung zu berichten.
- (13) Schriftliche Ausfertigungen des Verbandes sind vom Präsidenten oder dem von ihm ermächtigten Funktionär zu zeichnen, wenn keine anderen Regelungen bestehen. In finanziellen Verpflichtungsfällen zeichnen Präsident und Finanzreferent gemeinsam.

§ 12 Präsidium

- (1) Das Präsidium führt zwischen den Sitzungen des Vorstandes – unter Beachtung aller Satzungsbestimmungen und Beschlüsse des Vorstandes – die laufenden Geschäfte des Verbandes. Es überwacht und leitet die ständigen Verbandsausschüsse in ihrer Tätigkeit grundsätzlich an und besteht aus dem Präsidenten, ein bis zwei Vizepräsidenten, einem Sportwart, einem Jugendsportwart, einem Schriftführer, einem Finanzreferenten, einem Schiedsrichterobmann, dem Obmann des Kontrollausschusses und bis zu drei Beisitzern.
- (2) Die Mitglieder des Präsidiums werden vom Vorstand bestimmt, die Beisitzer und Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse, die zu Sitzungen eingeladen werden, bestimmt der Präsident den Erfordernissen entsprechend. Bei Unabkömmlichkeit eines Präsidiumsmitgliedes wird der Vertreter berufen.
- (3) Das Präsidium ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der jeweiligen Mitglieder beschlussfähig, wenn sich darunter der Präsident oder der von ihm bestimmte Vizepräsident befindet. Das Präsidium entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern in den Satzungen keine anderen Mehrheiten bestimmt sind.

§ 13 Ständige Verbandsausschüsse

- (1) Die Tätigkeit der ständigen Verbandsausschüsse erfolgt im Sinne der Beschlüsse und nach den Richtlinien des Verbandstages, des Vorstandes und des Präsidiums. Die Bestellung der Vorsitzenden und der Mitglieder der ständigen Verbandsausschüsse erfolgt durch die gewählten Mitglieder des Vorstandes. Ausscheidende Mitglieder der ständigen Verbandsausschüsse werden durch das Präsidium ersetzt.
- (2) Ständige Verbandsausschüsse sind
 - a) der Technische Ausschuss (TA)
 - b) der Trainer- und Lehrwarteausschuss (TLA)
 - c) der Schiedsrichterausschuss (Schiri-Ausschuss)
 - d) der Organisationsausschuss (OA)
 - e) der Rechtsausschuss (RA)
 - f) der Förderungsausschuss (FA)
- (3) Der Technische Ausschuss (TA) setzt sich aus einem Vorsitzenden und einem Stellvertreter, sowie aus dem Sportwart, dem Jugendsportwart, dem Vorsitzenden des TLA, des Organisationsausschusses und des Schiedsrichterausschusses zusammen. Im Bedarfsfalle nimmt auch der Finanzreferent an den Sitzungen teil, ebenso ist der Präsident berechtigt, erforderlichenfalls Fachleute sonstiger Art zeitweilig und ohne Stimmrecht in den TA zu berufen. Die Aufgaben des TA ergeben sich aus den Beschlüssen des Vorstandes und des OÖGV-Präsidiums und stehen mit allen fachlichen Bereichen des Verbandes im Zusammenhang.
- (4) Der Trainer- und Lehrwarteausschuss umfasst die staatlich geprüften Sportlehrer und Trainer des Verbandes, sofern sie vom ÖGV anerkannt sind. Dem erweiterten TLA gehört je ein Übungsleiter, Lehrwart oder Trainer eines jeden Vereins an. Der TLA setzt sich aus einem Vorsitzenden und einem Stellvertreter zusammen, ferner aus dem Vorsitzenden des TA und des Schiedsrichterausschusses, des OA und erforderlichenfalls aus dem Finanzreferenten. Vorsitzender und Stellvertreter müssen vom ÖGV anerkannte staatlich geprüfte Trainer sein. Die Aufgaben des TLA ergeben sich aus den Beschlüssen des Vorstandes und des OÖGV-Präsidiums, sowie aus der einschlägigen Tätigkeit des ÖGV.
- (5) Der Schiedsrichterausschuss besteht aus den beiden Schiedsrichterobmännern als Vorsitzenden und Stellvertreter und erforderlichenfalls dem Finanzreferenten und dem Referenten des Organisationsausschusses. Die Aufgaben sind in der vom Schiedsrichterausschuss auszuarbeitenden und vom Vorstand zu beschließenden Schiedsrichterordnung des OÖGV, die die einschlägigen Bestimmungen des ÖGV zu berücksichtigen hat, beinhaltet und ergeben sich ferner durch die Beschlüsse des Vorstandes, des Präsidiums und des OÖGV. Der Schiri-Ausschuss behandelt und bearbeitet alle fachlich einschlägigen Angelegenheiten, einschließlich des Lehrgangs- und Schulungswesens auf diesem Gebiete, er nimmt die Schiri-Prüfungen ab und führt sämtliche Besetzungsangelegenheiten im Einvernehmen mit dem Präsidium durch, er ist ferner für die Führung der Schiri-Kartei verantwortlich. Dem erweiterten Schiri-Ausschuss gehören sämtliche Verbandsschiedsrichter des OÖGV an.
- (6) Der Organisationsausschuss (OA) ist für das gesamte Organisationswesen auf allen Gebieten der Verbandsorganisation zuständig. Der OA besteht aus einem Vorsitzenden und einem Stellvertreter, aus dem Finanzreferenten, dem Schriftführer und den fallweise zuzuziehenden Vorsitzenden der ständigen Verbandsausschüsse. Der Pressereferent ist Mitglied des OA und wird, falls Angelegenheiten der pressemäßigen Auswertung zu bearbeiten sind, in die verschiedenen Verbandsausschüsse delegiert. Die Aufgaben des OA werden vom Vorstand, dem Präsidium und aus dem Bereich der Verbandsausschüsse, sowie aus der laufenden Verbandsarbeit übertragen. Der OA kann auch den Finanzausschuss als Hilfsorgan des OA einsetzen, der aus den beiden Finanzreferenten und dem Obmann des Kontrollausschusses besteht.
- (7) Der Rechtsausschuss (RA) der auf Grund einer vom Vorstand mit 2/3-Mehrheit zu beschließenden Rechts- und Strafordnung tätig ist, besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern. Der RA entscheidet in allen Satzungs-, Rechts- und Strafsachen des OÖGV die ihm vom Präsidium übertragen werden.
- (8) Bei Ausschlüssen steht dem RA nur das Antragsrecht an den Vorstand zu, der hierüber zu entscheiden hat. Die Rechts- und Strafordnung des OÖGV ist jener des ÖGV anzugleichen, jedoch nur in dem Maß, dass keine rechtlichen Widersprüche bestehen. Die Rechts- und

- Strafordnung ist für alle OÖGV-Angehörigen gem. § 3 Abs. (1) a-d verbindlich. Es bleibt ihnen jedoch der ordentliche Rechtsweg in allen jenen Fällen offen, wo die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte gegeben ist.
- (9) Die Rechts- und Strafordnung ist den Vereinen schriftlich zuzustellen und von diesen strengstens zu beachten.
 - (10) Der Förderungsausschuss (Förderervereinigung) besteht aus einem Vorsitzenden, einem geschäftsführenden Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Vorsitzender ist immer der Präsident des OÖGV. Dem FA gehören weiters an: die Finanzreferenten des OÖGV und bis zu drei Beisitzer, die auch aus der Mitte des erweiterten Förderungsausschusses entnommen werden können. Dem erweiterten Förderungsausschuss können physische und juristische Personen, letztere durch Einzelpersonen vertreten, angehören, die sich dem Verband gegenüber zu Förderungsmaßnahmen in materieller, ideeller und vor allem in finanzieller Hinsicht bereit erklären.
 - (11) Über die Dauer der Zugehörigkeit zum erweiterten Förderungsausschuss entscheidet der engere FA. Sie richtet sich nach Dauer und Ausmaß der Förderung. Der Förderungsausschuss ist berechtigt, den erweiterten FA über die Planung und Durchführung seiner Aufgaben und die Verwendung der Förderungsmittel in gemeinsamen Aussprachen zu unterrichten, er muss dies mindestens einmal in der jeweiligen Funktionsperiode tun. Dem Angehörigen des erweiterten FA steht ein Antrags- und Beschlussrecht nicht zu.
 - (12) Die ständigen Verbandsausschüsse sind Unterstützungs- und Hilfsorgane des Vorstandes und des Präsidiums. Ihre Aufgabe ist es vor allem Beratungs-, Vorbereitungs- und Durchführungsarbeiten zu leisten, die Verbandsorgane in bester Weise bei Bewältigung ihrer Aufgaben zu unterstützen und in jenen Fällen zu entscheiden, die ihnen durch Beschlüsse des Vorstandes und des Präsidiums zugewiesen sind.
 - (13) Der gesamte Schriftführersektor und der Schriftverkehr ist ausschließlich über den OÖGV und nach den Satzungen des Verbandes abzuwickeln.
 - (14) In Angelegenheiten, welche nicht durch diese Satzungen geregelt werden, ist zum Zwecke der Klärung das Präsidium zuständig.
 - (15) Den ständigen Verbandsausschüssen können fallweise Experten im Einvernehmen mit dem Präsidium zugezogen werden. Ein Stimmrecht steht ihnen im jeweiligen Ausschuss nicht zu.
 - (16) Von den Ausschusssitzungen sind Beschlussprotokolle anzufertigen, und den Mitgliedern des Vorstandes zu übermitteln.

§ 14 Ehrenrat

- (1) Dem Ehrenrat gehören die vom Verbandstag gewählten Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder, sowie die Träger des OÖGV-Ehrenzeichens in Gold als ständige Mitglieder an. Über deren Berufung in den Ehrenrat entscheidet der Vorstand des OÖGV. Dem Ehrenrat können jeweils für eine Funktionsperiode auch vom Vorstand berufene Personen angehören, die sich besondere Verdienste um den Gewichthebersport erworben haben oder diesen in einem besonderen Maße fördern. Dem Ehrenrat obliegen Aufgaben repräsentativer Art. Sie werden ihm vom Vorstand übertragen.
- (2) Den Vorsitz im Ehrenrat führt aus Koordinierungsgründen der Präsident des OÖGV.

§ 15 Schiedsgericht

- (1) Alle aus dem Verbandsverhältnis entstehenden Streitigkeiten, sofern nicht die Zuständigkeit des Rechtsausschusses gegeben ist, werden durch ein Schiedsgericht geregelt. Das Präsidium weist dem Schiedsgericht einen zu bearbeitenden Fall zu. Das Schiedsgericht besteht in Funktionsausübung aus drei vom Verbandstag gewählten Mitgliedern, falls nötig zusätzlich aus je einem von den Streitparteien zu nominierenden Vertretern. Diese Personen sind dem OÖGV unverzüglich schriftlich bekannt zu geben.
- (2) Das Präsidium setzt dann den ersten Sitzungstermin der Streitparteivertreter mit dem Schiedsgericht fest, bei dem sich dieses auf einen der vom Verbandstag gewählten Mitglieder als Vorsitzenden für den Anlassfall einigen muss. Erfolgt eine Einigung nicht, bestimmt der Rechtsausschuss des OÖGV den Vorsitzenden aus dem erwähnten Kreis.

- (3) Das Schiedsgericht hat zwei Wochen nach der Wahl des Vorsitzenden seine Tätigkeit aufzunehmen. Es ist bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder beschlussfähig und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind innerhalb des OÖGV unanfechtbar. Der Vorsitzende stimmt mit. In allen im Vereinsgesetz oder anderen Gesetzesbereichen vorgesehenen Fällen bleibt der ordentliche Rechtsweg offen und zulässig. In allen Strafangelegenheiten entscheidet der Rechtsausschuss des Verbandes.

§ 16 Kontrollausschuss (KA)

- (1) Der KA besteht aus drei Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern die OÖGV-Angehörige gemäß § 3 Abs. (1) a-d) sein müssen. Sie werden nach Vorschlag des Wahlkomitees vom Verbandstag gewählt. Die Kontrolle darf keinem Organ – mit Ausnahme des Verbandstages – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist. Der KA wählt sich seinen Vorsitzenden selbst. Scheidet ein Mitglied des KA aus seiner Funktion, ist das nächstgereichte Ersatzmitglied als Nachfolger zu bestimmen.
- (2) Aufgabe des KA ist die Überwachung der Verbandstätigkeit. Den drei Mitgliedern des KA ist die Teilnahme an den Sitzungen des Vorstandes und des Präsidiums zu ermöglichen. Teilnahmepflicht besteht nicht. Stimmrecht im Vorstand hat nur der Vorsitzende des KA.
- (3) Dem KA steht das Recht zu, in Angelegenheiten, die nur durch einen Verbandstag zu regeln sind, einen begründeten Antrag zu Einberufung eines außerordentlichen Verbandstages beim Vorstand einzubringen. Hierfür ist im KA allerdings Stimmeneinhelligkeit erforderlich. Bezüglich der Einberufung eines solchen Verbandstages gelten die Bestimmungen des § 8.
- (4) Der KA hat dem Vorstand und dem Verbandstag zu berichten, Beanstandungen sind dem jeweils betroffenen Verbandsorgan unmittelbar zur Kenntnis zu bringen.

§ 17 Authentische Auslegung der Satzungen und Bestimmungen

- (1) FÄLLT AUSSCHLIESSLICH IN DIE KOMPETENZ DES VERBANDES
- (2) Die Berechnung der Abstimmungsverhältnisse erfolgt in allen auslegbaren Fällen jeweils von der Zahl der anwesenden Stimmberechtigten, sofern in den Satzungen nicht andere Regelungen vorgesehen sind.

§ 18 Auflösung des OÖGV

- (1) Die freiwillige Auflösung des OÖGV kann nur auf einem zu diesem Zweck einberufenen Verbandstag erfolgen. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer 2/3-Mehrheit der bei diesem Verbandstag vertretenen Stimmen. Das Vermögen fällt in diesem Falle dem ÖGV zu, der es einem gemeinnützigen Zweck zuzuführen hat.

Die vorstehenden Satzungen wurden beim ordentlichen Verbandstag des OÖGV am 22.01.2017 beschlossen.

**Authentisiert durch den Vorstand des
Oberösterreichischen Gewichtheberverbandes**